

Thema

„Zukunft auf gutem Grund – Wahrnehmung, Vergewisserung und Perspektiven“

Impulsreferat II

„Lutherischer Rechtsgebrauch im Reformationsjubiläum“

Professor Dr. Michael Germann, Halle

I. Das Recht im Reformationsjubiläum

Daß die Reformation vielfältige Wirkungen für das Recht hatte und über die 500 Jahre bis in die Gegenwart unsere Rechtskultur mitprägt, begründet einen guten Teil des öffentlichen Interesses am Reformationsjubiläum. Die Wissenschaft ist dem schon immer nachgegangen, der Anlauf auf das Reformationsjubiläum hat aber die Aufmerksamkeit verbreitert. Das paßt in ein allgemein wieder gewachsenes Bewußtsein davon, daß die Religion für das Recht von Bedeutung ist. Wenn man je glauben konnte, daß die Frage nach der Religion für das Recht des säkularen Staates erledigt sei, haben spätestens die neueren religiös konnotierten Konflikte das Gegenteil unübersehbar gemacht.

Das Reformationsjubiläum hat Anlaß für eine Fülle rechtshistorischer Forschung darüber gegeben. Es hat daneben auch denjenigen Formen der Aneignung eine Bühne geboten, die die Reformation so gerne für alle Errungenschaften unseres modernen Rechts in Anspruch nehmen möchten. Trotzdem hat die Einsicht die Oberhand behalten, daß es vielleicht doch nicht Martin Luther persönlich war, der Demokratie, Menschenrechte und Toleranz erfunden hat. Historiker arbeiten hart an der Dekonstruktion solcher Zuschreibungen – so hart, daß wir stets auf den Beweis gefaßt sein müssen, daß nicht nur der Thesenanschlag niemals stattgefunden habe, sondern daß es auch niemals eine Reformation gab. Solange er aber noch nicht erbracht ist, rechnen wir der Reformation durchaus Rechtsentwicklungen zu, von denen auch Linien zu unserem gegenwärtigen Recht in Staat und Kirche führen.

Darin erkennen wir die Reformation jedenfalls als einen wirkmächtigen politischen Vorgang, etwa im Hinblick auf die Befähigung des Rechtsverständnisses dazu, mit konfessioneller Differenz umzugehen. Ob und wie auch die reformatorische Theologie selbst in unser Rechtsverständnis eingeflossen ist, ist viel weniger offensichtlich. Ich war an zwei Tagungen beteiligt, die den Rechtslehren nicht nur der lutherischen und calvinischen Reformation, sondern auch des römisch-katholischen Gegenlagers gewidmet waren – den Rechtslehren der „Reformationen“ im Plural also, deren Interaktion die theologischen Differenzen in ein dichtes Geflecht von Prägungen, Beweggründen und Entwicklungen stellt. Der historische Blick bleibt aber an der Oberfläche, wenn er sich blind stellt für die theologischen Überzeugungen dahinter, weil sie ja doch nie ganz unverwechselbar und deshalb letztlich austauschbar wären. Daß es im Gegenteil entscheidend auf die Theologie in ihrem historischen Kontext ankommt, ist für das Recht gründlich ausgearbeitet worden von *Martin Heckel* in seinem großen, 2016 erschienenen Buch über „Martin Luthers Reformation und das Recht. Die Entwicklung der Theologie Luthers und ihre Auswirkung auf das Recht unter den

Rahmenbedingungen der Reichsreform und der Territorialstaatsbildung im Kampf mit Rom und den ‚Schwärmern‘.

Danach erschließt sich aus Luthers Lehre von den Zwei Reichen eine lutherische Rechtslehre. Sie setzt menschliches Recht und Gottes Gebot in ein Verhältnis, in dem das menschliche Recht an sich jeder Inanspruchnahme des Heiligen entkleidet ist, der Christ aber in seiner Begegnung mit dem Recht auf verborgene Weise dem Willen Gottes begegnet: Indem das Recht ihn seine Erlösungsbedürftigkeit erkennen läßt, begegnet er dem Heilswillen Gottes im *usus theologicus legis*; indem das Recht ihm ein Leben in relativem Frieden und relativer Sicherheit ermöglicht, begegnet er dem Erhaltungswillen Gottes im *usus politicus legis*. Auf den „*usus legis*“ spielt das Wort „Rechtsgebrauch“ im Titel dieses kleinen Referats an. Der „*usus legis*“ ist allerdings ein komplexeres Konzept, als es im Wort „Rechtsgebrauch“ anklingt. Ich belasse es bei diesen allzu knappen Andeutungen. Ich soll hier ja keine rechtstheoretische Vorlesung halten, sondern Impulse geben.

Zwei mal drei Impulse habe ich mir zurechtgelegt: drei zum evangelischen Umgang mit dem staatlichen Recht – oder allgemeiner: mit der politischen Ordnung –, drei zum kirchlichen Recht. Zum kirchlichen Recht verweise ich übrigens auf die konzise Broschüre von Hendrik Munsonius, die Sie auf Ihren Plätzen vorgefunden haben.

II. Reformatorisches Rechtsverständnis und politische Ordnung: drei Aperçus

Zur Kirche in der politischen Ordnung nenne ich drei Wahrnehmungen aus diesem Jubiläumsjahr.

1. Der Strom der Mehrheit

Die erste: Der Rat der EKD begrüßte in einer Stellungnahme das Ergebnis einer Abstimmung im Bundestag – zwei Tage bevor der Bundestag die Abstimmung durchführte. Das war natürlich nicht irgendeine beliebige Abstimmung, sondern die über das „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“. Lassen wir einmal beiseite, wie sich der Gegenstand zu den Positionen der Reformation verhält. Jedenfalls ist der Zeitpunkt der Stellungnahme interessant: Da galt das Ergebnis schon als so gut wie sicher. Sonst hätte der Rat vielleicht nicht zwei Tage vor der Abstimmung das erwünschte Ergebnis begrüßt. Er hätte wohl etwas bescheidener nur dafür geworben. Aber bevor das Ergebnis als sicher galt, war er noch bescheidener und hat nicht einmal dafür geworben. Erst der Strom der politischen Mehrheit spült in der Öffentlichkeit die Fronten weg, zwischen die man geraten könnte, und markiert klar genug, welche Posten die verlorenen Posten sind. Und verlorene Posten sind jedenfalls nicht die, auf denen der Rat der EKD stehen möchte. Er ist allerdings großmütig genug, ihnen zuzugestehen, daß „unterschiedliche Auffassungen auch weiterhin ihre Berechtigung haben werden“. Es sind welche dabei, die die EKD mit Nachdruck vertreten hatte, solange ihren theologischen Einsichten noch keine Bundestagsmehrheit entgegenstand, genauer: der Koalitionsdisziplin überraschend entschlüpft war.

2. Reformatorische Kirche in der Demokratie

Die zweite Wahrnehmung: In den von der EKD im August 2017 unter der Überschrift „Konsens und Konflikt: Politik braucht Auseinandersetzung“ veröffentlichten „zehn Impulsen“ zu „aktuellen Herausforderungen der Demokratie in Deutschland“ hat die Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD einen sehr grundsätzlichen, aber zugleich positionsfreudigen Beitrag zur Reflexion unserer politischen Ordnung geleistet. Er schreibt die Demokratie-Denkschrift von 1985 mit einem klaren Blick auf die jüngere Entwicklung der Bedingungen fort, unter denen sich die demokratische Meinungs- und Willensbildung vollzieht.

Die Zustimmung der evangelischen Kirche zur Demokratie als politischer Ordnung ist so gefestigt und uns so selbstverständlich, daß wir uns kaum noch vorstellen können, nach welchen Seiten sie theologisch abgesichert werden mußte (und vielleicht auch immer wieder muß): Sie darf den *usus theologicus legis* nicht vergessen, der auch der demokratischen Weltgestaltung und Gerechtigkeitssuche ihre Erlösungsbedürftigkeit vorhält. Sie muß eingestehen, daß sie einen bestimmten Ort in der Geschichte des *usus politicus legis* hat. Sie will ja einerseits nicht die berüchtigte Staatsfrömmigkeit der protestantischen politischen Ethik gegenüber den jeweils herrschenden politischen Anschauungen in die Gegenwart übersetzen und den *usus politicus legis* gleichsam überzeitlich an die ihr gegenwärtige Staatsform binden. Andererseits kann und will sie einer Stellungnahme zur demokratischen Ordnung auch nicht ausweichen. Und jede Distanzierung vom Rechtsstaat des Grundgesetzes wäre fehl am Platz, es ist ja nicht ernsthaft bestreitbar, daß er Zustimmung verdient und „besser“ ist als jedes andere politische System.

Der Text „Konsens und Konflikt“ – im Anschluß an die Demokratie-Denkschrift – will die Zustimmung zur Demokratie auf die reformatorische Botschaft zurückführen: „Im Jahr 2017 feiern die evangelischen Kirchen den Beginn der Wittenberger Reformation vor 500 Jahren. Hinter ihnen liegt ein langer und schmerzhafter Lernprozess, der sie die Bedeutung der reformatorischen Botschaft von der Freiheit eines Christenmenschen für das Zusammenleben in Staat und Gesellschaft erst allmählich erkennen ließ. Sie interpretieren heute die freiheitliche Grundordnung des Grundgesetzes als eine Entsprechung zu der Freiheit, die das Evangelium von Jesus Christus ermöglicht und verbürgt.“ Mit der Inanspruchnahme solcher „Entsprechungen“ wird die freiheitliche Demokratie aber nicht nur einfach positiv gewürdigt, sondern eben doch gleichsam ins Überzeitliche gehoben. Wer das tut, kann den evangelischen Kirchen während den 468 Jahren zwischen dem Thesenanschlag und der Demokratie-Denkschrift schlecht vorwerfen, daß sie die staatspolitischen Verhältnisse ihrer Zeit immer wieder theologisch ins Überzeitliche gehoben haben. Der Vorwurf lautet dann eigentlich, daß sie auf der falschen Seite der Geschichte standen. Es bedarf weiteren Nachdenkens darüber, wie die evangelische politische Ethik die „Entsprechung“ zwischen reformatorischen Einsichten und der Stellungnahme zur politischen Ordnung aus dem dargelegten Dilemma herausführen kann.

3. Schweres Kreuz und kräftige Zeugen

Die dritte Wahrnehmung: Im Festgottesdienst in der Wittenberger Schlosskirche am 500. Jahrestag des Thesenanschlags leisteten der Ratsvorsitzende, Landesbischof Bedford-Strohm, und der Vorsitzende der katholischen Bischofskonferenz, Kardinal Marx, ein Versprechen: „Die Kirche ist älter und größer als die Zerstrittenheit der Konfessionen. Und deswegen sind wir in diesem Jahr wirklich Schritte aufeinander zugegangen. Ein Zeichen dafür ist dieses Kreuz, das wir gemeinsam beim Gottesdienst in Hildesheim aufgerichtet haben als Zeichen für Versöhnung, als Zeichen für das Miteinander, als Zeichen dafür, daß wir auch versprechen wollen, in diesem Land unser Zeugnis abzulegen. Und deswegen wollen wir dieses Kreuz dem ersten Bürger dieses Landes überreichen, sozusagen auch als ein Versprechen der Christen, uns einzubringen in diese Gesellschaft, mitzuhelfen, daß Friede und Versöhnung und Gerechtigkeit da sind. Wir versprechen Ihnen und allen B&B dieses Landes, daß wir kräftig Zeuginnen und Zeugen der Hoffnung sein wollen. Gott segne alle, die sich dafür einsetzen.“ (http://www.mdr.de/tv/programm/video-149882_zc-12fce4ab_zs-6102e94c.html), ab 49:23, Transkript: M. G.) Wenn die Tonspur der Aufzeichnung dieses Moments nicht täuscht, hat der erste Bürger unseres Landes bei der Übernahme des Kreuzes gefragt: „Ist das schwer?“ –

Die beiden führenden Repräsentanten der Kirchen leisteten dem führenden Repräsentanten des Staates ein Versprechen. Mir stockte da schon etwas der Atem, als ich das über meinen Bildschirm gehen sah. Ist das nicht vielleicht etwas zu staatstragend für die beiden Kirchen? Erleben wir hier im Reformationsjubiläum eine Rückkehr des politischen Treueids der Bischöfe, den wir doch vor einiger Zeit in der Nachgeschichte des Staatskirchentums versenkt haben?

Wird er dort wieder herausgeholt, um ein Vorbild zu finden für das Wohlverhalten, um das man sich bei der Integration des Islam in Deutschland Sorgen macht?

Bei näherem Hinsehen geht das Versprechen aber auf etwas anderes: „kräftig Zeugen der Hoffnung sein“ – das ist mehr als staatspolitische Treuherzigkeit. Daß vermutlich nicht „alle Bürger dieses Landes“ das ihnen seitens der Bischöfe so generös versprochene christliche Zeugnis hören wollen, bringt weniger die Kirchen in Verlegenheit als den Staat in Gestalt des Bundespräsidenten, der natürlich – abgesehen davon, daß es ihm persönlich sicherlich leichtgefallen ist – im Reformationsjubiläumsgottesdienst kaum eine andere Wahl hatte, als dieses für den säkularen Staat doch etwas sperrige Versprechen zusammen mit dem sperrigen und schweren Kreuz entgegenzunehmen.

III. Lutherischer Rechtsgebrauch in der kirchlichen Ordnung: drei Aperçus (oder vier)

Für den lutherischen Rechtsgebrauch in der kirchlichen Ordnung will ich meine Impulse aus gegenwärtigen Gestaltungsfragen des evangelischen Kirchenrechts nehmen.

1. „Evangelium, wie“...

Die erste ausgewählte Wahrnehmung dazu weist auf ein heikles Formulierungsproblem in der kirchenverfassungsrechtlichen Rezeption der Barmer Theologischen Erklärung hin. Die Dignität dieser Erklärung als Zeugnis der Bekennenden Kirche gegen die Überwältigung der Kirche durch den nationalsozialistischen Ungeist der Deutschen Christen drängt zu ihrer Anerkennung als ein Bekenntnis. Die damit gestellte Frage nach ihrem normativen Status in den Bekenntnissen der Kirche stößt auf die konfessionelle Selbstbescheidung der Erklärung selbst und auf die innerevangelische Pluralität von Bekenntnisverständnissen. Die lutherischen Kirchen galten immer als etwas zimperlich bei der Anerkennung als Bekenntnis.

Eine moderne und nach vorne drängende Kirche wie die Nordkirche ist stolz darauf, alle lutherische Zimperlichkeit hinter sich gelassen zu haben und sich die Barmer Theologische Erklärung in der Präambel ihrer Verfassung mit ungebremster Bekennerschwingung zueigen zu machen. So bekennt sie sich „zu dem Evangelium von Jesus Christus, wie es im Zeugnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben, in den altkirchlichen Bekenntnissen und in den lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt ist und wie es aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen“. Die Formulierung „Evangelium, wie“ markiert eine hermeneutische Vorordnung eines Bekenntnistextes vor dem, was er bekennt, nämlich dem Evangelium.

Das ist schon eine steile Aussage: Der Bekenntnistext ist normativ für die Erschließung des Evangeliums. Sie ist richtig nach lutherischem Bekenntnisverständnis für die lutherischen Bekenntnisschriften. Aber ist es ernst gemeint, daß das Evangelium nun auch unter einem hermeneutischen Vorbehalt zugunsten der Barmer Theologischen Erklärung stehen soll: nämlich gerade so verstanden werden muß, „wie“ es in Barmen bekannt worden ist? Ist es für den lutherischen Rechtsgebrauch schwierig, darüber zu sprechen, weil man, je höher das Bekenntnis von 1934 eingestuft wird, sich desto sicherer auf der richtigen Seite des Kirchenkampfes wissen kann? Wie verhält sich das zu dem, was wir im Reformationsjubiläum feiern?

2. Pastoren und andere Mitglieder

Die zweite Beobachtung betrifft das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Zu den gegenwärtigen Gestaltungsfragen gehört das Verhältnis zwischen dem Amt der öffentlichen Wortverkündigung und der beruflichen oder ehrenamtlichen Rechtsstellung des Amtswalters. Wenn Sie mir unvorsichtigerweise Gelegenheit geben, über den lutherischen Rechtsgebrauch in dieser Gestaltungsfrage zu sprechen, dann müssen Sie es aushalten, daß ich mein ceterum censeo zu der unter dem Titel „Ordnungsgemäß berufen“ gegebenen „Empfehlung“ der Bischofskonferenz der VELKD

„zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis“ von 2006 hervorhole. Diese Empfehlung befrachtet den Begriff der Ordination so mit Merkmalen der äußeren Gemeindeleitung, daß damit die im Amtsverständnis nach lutherischem Bekenntnis getroffene kategorische Unterscheidung zwischen geistlicher und rechtlicher Leitung der Kirche überspielt wird.

Einige Gliedkirchen der VELKD setzen die Begriffstrennung zwischen der mit – römisch-katholisch gesprochen – Leitungsgewalt aufgeladenen „Ordination“ und der „Beauftragung“ in danach trennende Regelungen über Zuständigkeiten, Verfahren, Voraussetzungen und Rechtsfolgen um. Die jüngste Gefolgschaft dieser Art bahnt sich in Hannover an: Der Entwurf für eine neue Kirchenverfassung projiziert die begriffliche Spaltung der „ordnungsgemäßen Berufung“ terminologisch auf die Personalkategorien „Pastoren“ und „andere Mitglieder“. Das kommt begrifflich einer Standesunterscheidung zwischen „Klerus“ und „Laien“ nahe. Auch die Rechtsfolgen werden gespalten: Die Unabhängigkeit der Verkündigung sieht der Entwurf nur für die ordinierten Pastoren vor, nicht für die „anderen“, nur „beauftragten“ Inhaber des Verkündigungsamts. Die Spaltung zeigt sich zudem in der Regelung der Zuständigkeiten für die Ordination und die „Beauftragung“. So laut der Jubel über die Reformation ist – die Auseinandersetzungen darüber, was sie zu einem solchen Rechtsgebrauch zur Gestaltung des Verkündigungsamtes zu sagen hätte, sind verstummt.

3. Was den Auftrag der Kirche evangelisch macht

Mit einem dritten Aperçu zum Kirchenrecht blicke ich auf das Verhältnis der Mitarbeit im kirchlichen Dienst zum Auftrag der Kirche. Die römisch-katholische Kirche kann es – grob gesagt – über die bischöfliche Jurisdiktion bestimmen. Die Kirchen der Reformation setzen stattdessen beim Allgemeinen Priestertum an, sollte man meinen. In der praktischen Gestaltung ihres Arbeitsrechts aber bildet die evangelische Kirche das römisch-katholische Modell ab. Das stellt sich dann auch als schöne ökumenische Gemeinsamkeit dar. Die Richtlinie des Rates der EKD über die Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der EKD, 2016 novelliert, legt auf die Taufe, die nach evangelischem Verständnis und auch nach den Regelungen der evangelischen Kirchenverfassungen zum Allgemeinen Priestertum beruft, keinen entscheidenden Wert. Die Kirchenmitgliedschaft macht sie eher als Merkmal des kirchlichen „Profils“ zur Regel; das Kriterium für Ausnahmen ist ihre objektive „Vertretbarkeit“ und Vereinbarkeit „mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags“. Wer das, was wir im Reformationsjubiläum feiern, als Maßstab für das kirchliche Recht zuläßt, sollte einen Unterschied erkennen zwischen kirchlichen Mitarbeitern, die nur als bürgerliche Rechtssubjekte mit dem kirchlichen Arbeitgeber in Verbindung treten (was mit dieser Unterscheidung nicht bestritten wird), und solchen kirchlichen Mitarbeitern, die zudem auch als durch das Allgemeine Priestertum aktive Teilhaber am Auftrag der Kirche ansprechbar sind.

4. Ecclesia semper coniungenda?

Vermißt jemand einen vierten Impuls zum Kirchenrecht? Sollte nicht auch etwas zu den Perspektiven der Verbindung von EKD, VELKD und UEK gesagt werden? Sie beschäftigt alle unsere Organe seit Jahren. Ich habe bei der Ausarbeitung des Verbindungsmodells im alten FDGB-Ferienhotel in Waren an der Müritz gemeint, an einer vernünftigen und dynamischen Lösung mitzuwirken. Kaum war die Verbindung in Kraft, brach im Gegenteil das große Leiden an den Strukturen aus, und die Verbindung hieß plötzlich wieder nur ein „Modell“, das die gefundene Lösung durch noch mehr Verbindung überwinden müsse. Jeder Schritt dazu wurde fast wie eine Steigerung des Kircheseins gerühmt.

Das – nicht die Entwicklung, sondern ihre mal tief betrübte, mal himmelhochjauchzende Bewertung – sehe ich in einem Kontrast zu dem, woran die Reformation das Kirchesein festmacht: an der Verkündigung des Evangeliums und der Feier der Sakramente, nicht an einer Vorstellung von „sichtbarer Einheit“ jenseits des Gottesdienstes. Kirchenrechtliche Strukturen sollen dem dienen, und ganz unterschiedliche Strukturen können dem dienen.

Wenn es nützt, können sie verbunden und zusammengeführt werden. Wenn es anders besser erscheint, kann man es auch lassen. Solange und soweit man sich darüber nicht einig wird, bleibt man vorerst beim kleinsten gemeinsamen Nenner. „Ecclesia semper reformanda“ heißt nicht ständige Selbstpeinigung wegen der kirchlichen Organisationsstruktur.

Jetzt haben sie in diesem Jahr zur Feier des Reformationsjubiläums das vielgeliebte, alte Ferienhotel an der Müritz endlich gesprengt. Auch von kirchlichen Strukturen muß man sich prinzipiell lösen können, aber mit der gleichen Entspanntheit muß man auch mit ihnen weiterarbeiten können, ohne sie unablässig nervös an einem unerreichten Ideal zu messen. Denn gerade daß kirchliches Recht und kirchliche Institutionen das letzte sind, wovon wir Perfektion zu erwarten haben, lehrt uns seit 500 Jahren die Reformation.